



**Marktgemeinde Großschönau**  
Niederösterreich, Bezirk Gmünd

A-3922 Großschönau 49  
Tel. 02815/6252, Fax 02815/6252-40  
[gemeinde@grossschoenau.gv.at](mailto:gemeinde@grossschoenau.gv.at)  
[www.grossschoenau.gv.at](http://www.grossschoenau.gv.at)  
ATU 16241001

Großschönau, am 17.12.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 aufgrund des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der derzeit gültigen Fassung, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau beschließt für den **Gebührenbereich Rothfarn**, welcher die KG Rothfarn, KG Großotten und KG Thaurer umfasst, folgende

### Kanalabgabenordnung

#### § 1

In der Marktgemeinde Großschönau (Gebührenkreis Rothfarn) werden folgende Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben: Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben, Sonderabgaben sowie Kanalbenützungsgebühren.

#### § 2

##### **Kanaleinmündungsabgabe**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit 2,76 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 362,53), das ist mit **€ 10,00 ab dem 01.01.2026**, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.614.907,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 7.213 lfm. zugrundegelegt.

#### § 3

##### **Vorauszahlung**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.



## § 4

### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

## § 5

### Sonderabgaben

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetzes zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit **€ 2,37 ab dem 1.1.2026** festgesetzt.

## § 7

### Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Marktgemeinde Großschönau zu entrichten.



## § 8

### Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Österreichischen Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin



DI<sup>in</sup> Elisabeth Wachter

Angeschlagen am: 17.12.2025

Abgenommen am: 31.12.2025

